

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1980	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	11. 3. 1980	Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	538
41	6. 5. 1980	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kursmakler und über die Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Kursmaklerordnung)	540
	30. 4. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	543

2022

**Elfte Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 11. März 1980

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung dieser Kasse am 11. März 1980 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1978 (GV. NW. S. 340), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden nach den Worten „erreichen wird“ die Worte „oder bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“ eingefügt.

2. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (SGB IV § 8)“ eingefügt.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Personen im Ausbildungsverhältnis

Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenen Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn das Mitglied den Tarifvertrag anwendete.“

5. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstabe c oder e oder Abs. 2 Buchstabe a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b RKG erhält oder

b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte.“

8. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versor-

gungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlagemonate sind oder

2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.“

10. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.“

11. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsberechtigten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“

b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.

bb) Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte.“

14. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.“

- berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)" eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchstaben a und b" durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a und b" ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1" die Worte „Satz 1" eingefügt und die Worte „Satz 3 und" durch die Worte „Satz 2 bis" ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt
 „(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
15. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.
16. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Worte „– auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten –, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;" durch die Worte „, Krankengeldzuschuß – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied bestanden hat;" ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1278 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“
- b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1" die Worte „Satz 1" eingefügt.
17. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstaben c bis e" durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c bis e" ersetzt.
- b) In Buchst. b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchstabe a oder b" durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a oder b" ersetzt.
18. § 54 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:
 „4 a aufgrund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000,- DM monatlich,
 4 b zustehendes Unterhaltsgehalt von wenigstens 730,- DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
 4 c zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,- DM monatlich beträgt.“
19. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf" zu ersetzen durch das Wort „Die".
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchstabe c oder § 30 Abs. 2 Buchstabe a" durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat" die Worte „oder wenn sie als Schwerbehin- derte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegehalt nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt" eingefügt.
20. Es wird folgender § 60 a eingefügt:
 „§ 60 a
 Auskunft über die Renten- anwartschaft
 'Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erhobene Rentenanwartschaft zu erteilen. 'Die Auskunft ist unverbindlich."
21. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“
- bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:
 „'Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. 'In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- cc) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „'Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.'“
- bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen" durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt" ersetzt.
22. In § 64 wird in Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:
 „'Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2 und des § 92.'“
23. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
- b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge" durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen" ersetzt.
24. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge" durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge" ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) 'Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge

erstatteten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen.² Die Beiträge (§ 86 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen.³ Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.⁴

25. § 93 a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchstabe d“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Buchstabe d und § 41 Abs. 5 Buchstabe d“ eingefügt.
- Absatz 4 wird gestrichen.

II.

Übergangsvorschriften

¹ War ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Versicherungspflicht befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, so kann er durch Antrag die Versicherungspflicht begründen, wenn deren übrige Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.² Der Antrag ist bis zum 31. März 1980 schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen.³ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar 1977.

III. Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- Abschn. II mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- Abschn. I Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- Abschn. I Nr. 8 und Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- Abschn. I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1979,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Die vorstehende Elfte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 288), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden. Sie wird nach § 21 VKZVKG bekanntgemacht.

Köln, den 16. April 1980

Der Leiter
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

In Vertretung
Herkenrath
Geschäftsführer

– GV. NW. 1980 S. 538.

41

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kursmakler und über die Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Kursmaklerordnung)

Vom 6. Mai 1980

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Satz 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), wird verordnet:

Bestellung und Entlassung der Kursmakler

§ 1

Der Kursmakler wird durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (Börsenaufsichtsbehörde) im Namen der Landesregierung bestellt und in seinem Auftrag durch den Staatskommissar bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vereidigt.

§ 2

Vor der Bestellung eines Kursmaklers sind die Kursmaklerkammer und der Börsenvorstand zu hören. Sie haben ihre Stellungnahmen schriftlich der Börsenaufsichtsbehörde über den Staatskommissar zuzuleiten. Soll ein Kursmakler entgegen dem Widerspruch der Kursmaklerkammer oder des Börsenvorstands bestellt werden, so ist diesen in einer mündlichen Anhörung erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

(1) Zum Kursmakler kann nur bestellt werden, wer eine abgeschlossene Banklehre oder eine entsprechende Bankpraxis sowie ausreichende praktische Erfahrungen im Wertpapiergeschäft nachweist und wer nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet ist.

(2) Vor der Bestellung zum Kursmakler hat der Bewerber gegenüber der Kursmaklerkammer nachzuweisen, daß er über ausreichende Mittel im Geltungsbereich des Börsengesetzes verfügt, um seine Verpflichtungen aus den an der Börse getätigten Geschäften jederzeit erfüllen zu können. Ferner muß er gegenüber der Kursmaklerkammer eine Sicherheit in Höhe von 50 000,- DM geleistet haben. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden. Das Nähere regelt die Satzung der Kursmaklerkammer.

(3) Die Kursmaklerkammer teilt dem Staatskommissar mit, daß der Bewerber die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

§ 4

(1) Der Kursmakler leistet bei seinem Amtsantritt vor dem Staatskommissar folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir obliegenden Pflichten eines Kursmaklers getreu erfüllen und Verschwiegenheit bewahren werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) § 66 c Abs. 3 und § 66 d der Strafprozeßordnung sind auf den Eid des Kursmaklers entsprechend anzuwenden.

(4) Nach seiner Vereidigung erhält der Kursmakler eine Bestallungsurkunde.

(5) Endet die amtliche Tätigkeit des Kursmaklers, so ist seine Bestallungsurkunde an den Staatskommissar zurückzugeben.

§ 5

Das Amt des Kursmaklers endet durch Tod, Erreichen der Altersgrenze oder Entlassung aus dem Amt.

§ 6

(1) Der Kursmakler erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Auf Antrag des Kursmaklers kann die Börsenaufsichtsbehörde nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes die Amtszeit verlängern. Die Verlängerung der Amtszeit darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Voraussetzung für die Verlängerung ist, daß sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kursmakler notwendig ist.

§ 7

(1) Der Kursmakler kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt beantragen. Er ist zu dem beantragten Zeitpunkt durch die Börsenaufsichtsbehörde im Namen der Landesregierung zu entlassen.

(2) Die Entlassung kann bis zu sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Sie ist durch öffentlichen Aushang im Börsensaal bekanntzumachen.

§ 8

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde entläßt im Namen der Landesregierung einen Kursmakler aus seinem Amt, wenn er

- strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden ist und eine derartige Verurteilung für einen Landesbeamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge haben würde,
- durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
- zur Erfüllung seiner Amtspflicht aus gesundheitlichen Gründen dauernd unfähig ist. Zur Feststellung der Amtsunfähigkeit bedarf es eines amtsärztlichen Zeugnisses.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann einen Kursmakler ferner im Namen der Landesregierung aus seinem Amt entlassen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht, sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert unwürdig zeigt oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Vor der Entlassung sind Kursmaklerkammer und Börsenvorstand zu hören.

(4) Die Kursmaklerkammer macht die Entlassung durch öffentlichen Aushang im Börsensaal bekannt.

§ 9

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 kann die Börsenaufsichtsbehörde im Namen der Landesregierung nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes einem Kursmakler die Ausübung seines Amtes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Von der Untersagung sind Kursmaklerkammer und Börsenvorstand zu unterrichten. Dies gilt im Falle des § 8 Abs. 1 Buchstabe a auch dann, wenn das Strafurteil noch nicht rechtskräftig ist.

(2) Die Kursmaklerkammer regelt die vorläufige Stellvertretung.

Rechte und Pflichten der Kursmakler

§ 10

Die Kursmakler haben bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise im Rahmen der Vorschriften der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf mitzuwirken.

§ 11

(1) Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während der ganzen Dauer anwesend zu sein.

(2) Sie haben diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossen haben sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften (§ 32 Abs. 2 des Börsengesetzes) täglich gesondert und übersichtlich zusammenzustellen.

(3) Auf Verlangen des Vorstandes der Kursmaklerkammer haben die Kursmakler, soweit die Überwachung der Kursfeststellung es erfordert, ihre geschäftlichen Aufzeichnungen vorzulegen sowie mündliche oder schriftliche Erklärungen über bestimmte Tatsachen abzugeben. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber dem vom Börsenvorstand beauftragten Aufsichtführenden auf dessen Aufforderung in der Börsenversammlung sowie gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde und dem Staatskommisar.

§ 12

(1) Der Kursmakler ist hinsichtlich der ihm erteilten Aufträge zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die Auftraggeber ihn nicht von der Schweigepflicht entbunden haben. Unabhängig hiervon hat er dem Börsenvor-

stand die Umsätze der von ihm getätigten Geschäfte anzugeben und deren Erfassung und Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Die Kursmakler haben der Börsenaufsichtsbehörde auf Verlangen ihre Umsätze bekanntzugeben.

§ 13

Das dem Kursmakler für seine Tätigkeit zustehende Entgelt (Courtage) richtet sich nach der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf in der jeweils gelgenden Fassung.

Kursmaklerstellvertreter

§ 14

(1) Auf Vorschlag der Kursmaklerkammer und nach Anhörung des Börsenvorstandes kann die Börsenaufsichtsbehörde im Namen der Landesregierung auf bestimmte Zeit Kursmaklerstellvertreter bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist zunächst auf ein Jahr und bei Verlängerung auf zwei Jahre zu befristen.

(3) Zum Kursmaklerstellvertreter kann nur bestellt werden, wer Angestellter eines Kursmaklers ist.

(4) Die Bestellung wird auf Antrag der Kursmaklerkammer widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 nicht mehr gegeben ist.

(5) Im übrigen sind die für den Kursmakler geltenden Vorschriften, insbesondere über die Entlassung und die vorläufige Untersagung der Amtsausübung (§§ 8 und 9), entsprechend anzuwenden.

Kursmaklerkammer

§ 15

(1) Bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf wird eine Kursmaklerkammer errichtet. Mitglieder der Kammer sind die bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf bestellten Kursmakler. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kursmaklerkammer bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf“. Sie vertritt die Gesamtinteressen der in ihr zusammengeschlossenen Kursmakler.

(2) Die Kursmaklerkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Ihr Sitz ist Düsseldorf.

(3) Die Kursmaklerkammer unterliegt der Aufsicht darüber, daß sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem gelgenden Recht erfüllt. Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 16

(1) Die Kursmaklerkammer hat über das Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen und für eine gewissenhafte und laudere Berufsausübung der Kursmakler zu sorgen.

(2) Die Kursmaklerkammer hat Gutachten zu erstatten, sofern sie von der Börsenaufsichtsbehörde, dem Staatskommisar, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in Angelegenheiten der Kursmakler angefordert werden.

§ 17

(1) Organe der Kursmaklerkammer sind

- die Kursmaklerversammlung, die aus den Mitgliedern der Kursmaklerkammer besteht;
- der Vorstand.

(2) Die Kursmaklerkammer wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister als erstem und dem Schriftführer als zweitem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18

(1) Die Kursmaklerversammlung beschließt insbesondere über

- die Satzung der Kursmaklerkammer,
- den Haushaltsplan,

3. die Haushalts- und Kassenordnung,
 4. die Festsetzung der Höhe sowie der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen (§ 23 Abs. 2),
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Geschäftsordnung,
 8. die Regelung des Rügerechts des Vorstandes gegenüber den Kursmaklern in der Satzung,
 9. die Wahlvorschläge nach Maßgabe der Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Gesetzliche Vorschriften, die für den Haushaltsplan oder die Festsetzung von Beiträgen eine Genehmigung oder eine Zustimmung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 19

(1) Sitzungen der Kursmaklerversammlung werden vom Vorstand bei Bedarf anberaumt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

(2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn der Staatskommissar oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Kursmaklerkammer dies beantragt.

(3) Einladungen ergehen schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Staatskommissar ist zu den Sitzungen der Kursmaklerversammlung einzuladen. Er hat das Recht, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) In der Kursmaklerversammlung wird nur über Anträge abgestimmt, die zusammen mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt worden sind. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Viertels und mit Zustimmung von drei Vierteln der zur Versammlung erschienenen Kursmakler auch über als dringlich bezeichnete, schriftlich vorbereitete Anträge verhandelt und abgestimmt werden.

(7) Für Beschlüsse der Kursmaklerversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist für Beschlüsse nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 7 und 8 eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

§ 20

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Vorstandsmittel ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den dieselben Vorschriften gelten. Vereinigt auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer auf sich, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmittel vorzeitig aus, so ist für eine drei Monate überschreitende Restzeit der Wahlperiode innerhalb von vier Wochen ein Nachfolger zu wählen.

(4) Ein Vorstandsmittel kann nur dadurch abberufen werden, daß die Kursmaklerversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein neues Vorstandsmittel wählt.

(5) Die Namen der Vorstandsmittel und ihre Ämter sind der Börsenaufsichtsbehörde, dem Staatskommissar und dem Börsenvorstand mitzuteilen sowie durch öffentlichen Aushang im Börsensaal bekanntzugeben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 21

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Kursmaklerkammer. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kursmaklerkammer (§ 17 Abs. 2).
2. Die Überwachung der Geschäfte nach § 32 Abs. 2 des Börsengesetzes sowie die Unterrichtung des Börsenvorstandes, sofern die für Eigen- und Aufgabegeschäfte festgesetzte Begrenzung bei Kursmaklern überschritten wird.
3. Die Mitwirkung bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes).
4. Die Schlichtung von Streitigkeiten unter Kursmaklern sowie, wenn beide Parteien es beantragen, zwischen Auftraggeber und Kursmakler aus dem Auftragsverhältnis. Soweit die Streitigkeiten mit der amtlichen Kursfeststellung in Zusammenhang stehen, ist der Börsenvorstand zu beteiligen.
5. Die Erhebung der in § 24 Abs. 2 genannten Beiträge und Umlagen.
6. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer nach Maßgabe des Haushaltplanes und die jährliche Rechnungslegung.
7. Die Einstellung und Beaufsichtigung von Hilfskräften.

(2) Der Vorstand hat das Recht, die Hand- und Tagebücher der Kursmakler einzusehen sowie Auskünfte zu verlangen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Weitere Aufgaben können dem Vorstand durch Beschluß der Kursmaklerversammlung übertragen werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Mitwirkung nach Absatz 1 Nr. 3 berechtigt und auf Antrag eines Kursmaklers verpflichtet, gegen eine vom Börsenvorstand vorgenommene Geschäftsverteilung innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe beim Staatskommissar schriftlich Einwendungen zu erheben.

§ 22

(1) Schriftliche Willenserklärungen, durch die die Kursmaklerkammer verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 23

(1) Der Vorstand kann einem Kursmakler auf Antrag bis zu zwei Monaten Jahresurlaub gewähren. Einem Urlaub über zwei Monate hinaus muß der Staatskommissar zustimmen. Die Beurlaubungen dürfen den Börsenablauf nicht beeinträchtigen.

(2) Der Vorstand hat durch rechtzeitiges Aufstellen von Urlaubsplänen die ordnungsgemäße Vertretung der Kursmakler sicherzustellen. Das gilt auch bei Abwesenheit eines Kursmaklers aus anderen Gründen.

§ 24

(1) Bis zum Beginn eines jeden Jahres hat der Vorstand der Kursmaklerkammer einen Haushaltspunkt über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der Kursmaklerversammlung zur Beschlusffassung vorzulegen.

(2) Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben werden von den Kursmaklern Beiträge und Umlagen erhoben.

(3) Für die Zwangsbeitreibung der Beiträge und Umlagen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Vollstreckungsbehörde ist die Kursmaklerkammer.

§ 25

Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und legt hierüber Rechnung. Jeder Kursmakler hat das Recht auf Einblick in die Rechnungslegung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Die Wahl des neuen Vorstandes ist innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen. Seine Amtszeit endet am 31. Dezember 1982.

§ 27

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf tätigen Kursmakler gelten als nach den vorstehenden Vorschriften bestellt.

§ 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Maklerordnung für die Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf am 27. Oktober 1953 (GS. NW. S. 578) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

– GV. NW. 1980 S. 540.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

**Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)**

Vom 30. April 1980

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 31. März 1980, S. 137, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zu gunsten des Rhein-Sieg-Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 23 (Ortsdurchfahrt Windeck-Hundhausen) festgestellt habe.

Düsseldorf, den 30. April 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1980 S. 543.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 160, Tel. (0211) 6888233/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X